

## LEHRVERTRAG

Lehrlinge sind Personen, die aufgrund eines Lehrvertrages zur Erlernung eines Lehrberufes bei einem Lehrberechtigten fachlich ausgebildet und im Rahmen dieser Ausbildung verwendet werden.

Das Lehrverhältnis wird durch den Eintritt des Lehrlings in die fachliche Ausbildung und Verwendung begründet und durch den Lehrvertrag geregelt. Ein Lehrvertrag kann nur zur Ausbildung in einem in der Lehrberufsliste angeführten Lehrberuf abgeschlossen werden. Die Lehrberufsliste ist in einer Verordnung enthalten. Für jeden Lehrberuf gibt es ein eigenes Berufsbild.

### Abschluss des Lehrvertrages

Der Lehrvertrag ist schriftlich abzuschließen. Der Abschluss des Lehrvertrages mit einem minderjährigen Lehrling bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters des Lehrlings. Die Minderjährigkeit endet mit der Vollendung des 18. Lebensjahres.

#### Tipp!

Bestehen bezüglich der Vertretungsbefugnis Zweifel, sollte eine Anfrage an die zuständige Lehrlingsstelle gerichtet werden. In jedem Bundesland ist bei der Wirtschaftskammer eine Lehrlingsstelle eingerichtet. Die Zuständigkeit der Lehrlingsstelle richtet sich nach dem Sitz des Ausbildungsbetriebes.

### Anmeldung des Lehrvertrages

Binnen drei Wochen nach dem Beginn des Lehrverhältnisses hat der Lehrbetrieb den Lehrvertrag bei der zuständigen Lehrlingsstelle zur Eintragung (Protokollierung) anzumelden und den Lehrling davon zu informieren. Der Anmeldung sind 4 Ausfertigungen des Lehrvertrages anzuschließen.

#### Tipp!

Verwenden Sie die Lehrvertragsformulare der Lehrlingsstellen, da diese den Vorgaben des Berufsausbildungsgesetzes entsprechen!

#### Vorsicht!

Die Lehrlingsstelle kann bei Verletzung gesetzlicher Bestimmungen die Protokollierung des Lehrvertrages ablehnen. Mit Rechtskraft dieser Entscheidung wird das Lehrverhältnis automatisch beendet.

Bei bloßen Formmängeln des angemeldeten Lehrvertrages (z.B. fehlende Unterschriften) hat die Lehrlingsstelle zur Behebung des Mangels aufzufordern.

Bei Verletzung der Anmeldeverpflichtung durch den Lehrberechtigten können Verwaltungsstrafen verhängt werden. Für solche Fälle ist vorgesehen, dass der Lehrling bzw. für minderjährige Lehrlinge der gesetzliche Vertreter die Anmeldung bei der Lehrlingsstelle selbst vornehmen können.

Nach der Protokollierung des Lehrvertrages bleibt eine Ausfertigung bei der Lehrlingsstelle, eine wird an den Lehrberechtigten retourniert, eine erhält der Lehrling oder sein gesetzlicher Vertreter und eine weitere erhält die Arbeiterkammer.

### **Inhalt des Lehrvertrages**

Der Mindestinhalt des Lehrvertrages ist im Berufsausbildungsgesetz vorgegeben. Da der Lehrvertrag ein befristeter Vertrag ist, muss insbesondere der Beginn und das Ende des Lehrverhältnisses festgelegt sein. Es können aber zusätzliche Regelungen in den Lehrvertrag aufgenommen werden (z.B. für die Weiterverwendungszeit, siehe dazu unten!).

### **Berufsschule**

Der Lehrling ist vom Lehrberechtigten binnen zwei Wochen ab Beginn des Lehrverhältnisses in der Berufsschule anzumelden. Bei vorzeitiger Beendigung des Lehrverhältnisses ist eine Abmeldung vorzunehmen. Der Lehrberechtigte muss dem Lehrling die zum Schulbesuch erforderliche Zeit frei geben und ihn zum Schulbesuch anhalten. Die Schulzeit gilt als Arbeitszeit.

### **Arbeitsrechtliche Ansprüche**

Der Lehrling hat Anspruch auf Lehrlingsentschädigung in der Höhe, die dem Lehrjahr laut Kollektivvertrag entspricht.

Der Lehrling hat 5 Wochen Urlaub im Jahr. Die Fortzahlung des Krankentgelts ist im Berufsausbildungsgesetz abweichend von Arbeitern und Angestellten geregelt (*siehe dazu unsere Info „Krankentgelt bei Lehrlingen“!*). Für Lehrlinge bis zum 18. Lebensjahr sind die Bestimmungen des Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetzes einzuhalten (*siehe dazu unsere Info „Beschäftigung von Jugendlichen“!*).

### **Weiterverwendungszeit**

Der Lehrberechtigte ist verpflichtet, nach Abschluss der Lehre den Lehrling 3 Monate im Betrieb im erlernten Beruf weiterzubeschäftigen (Behaltezeit).

### **Vorsicht!**

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, nach Ende des Lehrverhältnisses bis zum Ende des Folgemonats einen Lohnzettel an den zuständigen Krankenversicherungsträger oder das zuständige Finanzamt zu übermitteln; dies obwohl der ehemalige Lehrling aufgrund der Behaltepflcht weiterhin im Betrieb tätig ist. Der Verstoß gegen die Meldeverpflichtung kann zu einem Beitragszuschlag bis zum 10-fachen der Höchstbeitragsgrundlage führen.

Hat der Lehrling nicht mehr als die Hälfte der Lehrzeit in dem Betrieb absolviert, reduziert sich die Behaltezeit auf 1,5 Monate. Für die Weiterverwendungszeit kann ein befristetes Arbeitsverhältnis abgeschlossen werden.

### **Vorsicht!**

Einzelne Kollektivverträge sehen eine Verlängerung der Weiterverwendungszeit vor!

Stand: Jänner 2017

Diese Information ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:  
Burgenland Tel. Nr.: 0590 907-2330, Kärnten Tel. Nr.: 0590 904, Niederösterreich Tel. Nr.: (02742) 851-0,  
Oberösterreich Tel. Nr.: 0590 909, Salzburg Tel. Nr.: (0662) 8888-397, Steiermark Tel. Nr.: (0316) 601-601,  
Tirol Tel. Nr.: 0590 905-1111, Vorarlberg Tel. Nr.: (05522) 305-1122, Wien Tel. Nr.: (01) 51450-1010

**Hinweis:** Diese Information finden Sie auch im Internet unter <http://wko.at>. Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!